

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 64 (1967)

Heft: 3

Artikel: Aufruf für die Osterspende Pro Infirmis

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838093>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aufruf für die Osterspende Pro Infirmis

vom 11. März bis 11. April 1967

Die Invalidenversicherung leistet sehr viel für unsere Behinderten, sie ist jedoch an die Bestimmungen des Gesetzes gebunden. Der Gesetzgeber wiederum hat bewußt in Rechnung gestellt, daß es in unserem Lande seit langem eine gut ausgebaute private Gebrechlichenhilfe gibt, welche insbesondere in der individuellen Beratung – der eigentlichen Sozialarbeit – für die Behinderten über große Erfahrung verfügt. Tatsächlich hat sich die beratende Arbeit der Fürsorgestellten Pro Infirmis in den letzten Jahren in unverminderter Intensität weiterentwickelt, nahmen doch 1965 total 15 284 Behinderte (1964: 15 254) ihre Dienste in Anspruch. Vielfältig waren die Anliegen im Zusammenhang mit der Invalidenversicherung: da galt es, Eltern zur Anmeldung ihres Kindes zu bewegen, dort einen Versicherungsentscheid verständlich zu machen und immer wieder zu raten, welche Institution wohl zur Durchführung einer Hilfsmaßnahme im speziellen Fall geeignet sei.

Dann sind da auch die vielfältigen Schwierigkeiten, die es zu überwinden gibt, bis ein Gebrechen wirklich akzeptiert und ein Leben trotzdem positiv gestaltet werden kann. Viele Behinderte brauchen und suchen während kürzerer oder längerer Zeit jemanden, der die Schwierigkeiten kennt und doch über ihnen steht. Manch einer wendet sich unter diesen Umständen an Pro Infirmis.

Schließlich sind alle jene Behinderten nicht vergessen, die immer noch auf direkte materielle Hilfe von Pro Infirmis angewiesen sind, weil ihr Anliegen außerhalb der Grenzen des Gesetzes liegt.

Es sind geistesschwache Kinder, die bei einem Intelligenztest um einige Prozente zu gut abgeschnitten haben, um für die Sonderschulung Beiträge zu erhalten.

Es sind Minderbemittelte, welche die Fähigkeiten für eine gute Berufsausbildung haben, aber die Grundkosten ihrer Lehre nicht allein tragen können.

Es sind alle jene, die ärztlicher Behandlung bedürfen, um vor einer drohenden Invalidität bewahrt zu bleiben: Epileptiker, Kinder mit Wachstumsstörungen, bei denen sich jedoch nicht nachweisen läßt, daß es sich um ein Geburtsgebrehen oder um Lähmungsfolgen handelt.

Es sind schließlich die schwerstbehinderten Kinder, die Bildungsunfähigen deren Eltern für die mühsame Pflege daheim und für die Anschaffung von Fahrstühlen usw. keine Versicherungshilfe empfangen oder bei jahrelangen Anstaltsaufenthalten bis zu Fr. 10.– im Tag neben der Versicherungsleistung aufbringen müssen.

Sie alle zählen auf die Freunde von Pro Infirmis, damit ihnen geholfen werden kann. Sie brauchen großzügigen Beistand, damit ihnen ohne zu große eigene finanzielle Belastung alle Hilfe erreichbar wird, deren sie bedürfen. Die Osterspende Pro Infirmis ist die finanzielle Grundlage für diese Arbeit. *Sie verdient Ihre volle Unterstützung.*